

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Geschäftskalender der Bezirksämter, Gemeinden, Amtsgerichte, Notariate  
und staatlichen Grundbuchämter

[urn:nbn:de:bsz:31-336358](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336358)

# Geschäftskalender der Bezirksämter, Gemeinden, Amtsgerichte, Notariate und staatlichen Grundbuchämter.

## A. Geschäftskalender für die Bezirksämter.

### Monat Januar.

1. Kostliste des Gefangenwärters prüfen und dem Amtsgericht mitteilen.
2. Berichtliche Anzeige der Tagesordnung der nächsten Bezirksratsitzung an den Landeskommisär.
3. Regelung des Schießsports. Nachschau auf den Schießständen (Erl. M. d. J. v. 29. Okt. 1927, Nr. 117207)
4. Aufforderung der Brgfr. A. bis 15. Jan. die Tabelle über die im verfloßenen Jahr angemeldeten Gewerbebetriebe vorzulegen. Überendung der Verzeichnisse an die Finanzämter § 8 Vollz.-B. z. Gew. D. (Ges. u. O. B. 1883 S. 361 u. 1896 S. 455.)
5. Vorlage des Verzeichnisses der ausgestellten Arbeitsbücher, § 127 der Vollz. B. z. Gew. Ord. (Ges. u. O. B. 1883 S. 420.)
6. Auf 15. Jan. Vorlage der Übersichten der Gemeinden, Körperschaften und Anstalten über Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes an M. d. J. — Landesfürsorgeverband — Erl. v. 18. Juli 29 Nr. 69852.
7. Auf 15. Jan. Ausschreiben weg. der Impfung zu erl. (Ges. B. 1920 S. 161.)
8. Bis längstens 15. Jan. haben die Brgfr. A. die ausgefüllten Zählkarten der Bettler und Landstreicher dem Bezirksamt vorzulegen, welche mit den amtlichen Zählkarten dem Stat. Landesamt einzulenden sind.
9. Vorlage des Verzeichnisses der abgewiesenen Entschädigungsgesuche für Milchbrandfälle an den Landeskommisär.
10. Verfügung an die Gemeinderäte wegen Bereithaltung d. Wasserwehrgeräte (§ 120 B. B. D. z. Wasserges.)
11. Betrieb der Rohhaarspinnereien. Erl. M. d. J. v. 26. Juni 1899 Nr. 21577.
12. Zeitungen an Landesbibliothek auf 15. Jan. Erl. M. d. J. v. 18. Febr. 1907 Nr. 59971.
13. Vorlage eines Verzeichnisses der Zahl der Arbeitsplätze u. der Schwerbeschädigten an Min. d. J. (Erl. Min. d. J. v. 27. 12. 21. Nr. 99636.)
14. Austritte aus den Landeskirchen sind dem Ministerium des Kultus und Unterrichts anzuzeigen.
15. Belehrung der Polizei- u. Gendarmeriebeamten im Sinne des Erl. M. d. J. v. 1. Juli 1926 Nr. 56569.
16. Personalblätter der Wachtmeister an Landeskommisär (Erl. M. d. J. v. 6. Dez. 1920 Nr. 86576).
17. Invalidenversicherung der Hebammen. Nachweisung an das Min. d. J. (Erl. v. 22. Dez. 1908 Nr. 65243).
18. Einzug der Tiefbaunfallversicherungsprämien durch die Gemeinden.
19. Nachweisung über den Verbrauch von Stempelimpressionen fertigen und Vernehmung der unglücklich gewordenen Stempelimpressionen.
20. Erwerb u. Verlust der Staatsangehörigkeit. Vorlage der Verzeichnisse in Urchrift dem Stat. Landesamt (Schreib. Lehr. Behörde v. 5. Juni 1914 Nr. 19319.)
21. Vorschriften über Krankheitserreger-Bericht auf 15. Jan. an Min. d. J. zum Erl. v. 3. Febr. 1921 Nr. 2040. Fehlanzeigen nicht erforderlich. (Erl. v. 9. 12. 1924, Nr. 111589.)

### Monat Februar.

1. Siehe Jan. DZ. 1.
2. Aufforderung der Ortspolizeibehörden zur Einsendung der Verzeichnisse der Wiederimpfpflichtigen auf 1. März.
3. Vollzug des Jagdgesetzes, hier Bekanntmachung der Schonzeiten.
4. Mitteilung des Verzeichnisses der genehmigten Baugesuche an die Baugewerksberufsgenossenschaft (Erl. M. d. J. v. 29. Mai 1888 Nr. 10224).
5. Hagelstatistik. Ernennung von Sachverständigen (Erl. ehemal. Handelsminist. v. 4. März 1876 Nr. 1664).
6. Jahresbericht des Bezirkstierarztes — alle 2 Jahre — (1926, 1928 usw.) Stat. Teil alle 5 Jahre von 1925 an einfordern.
7. Ausfällen der Bäume an Landstraßen und Gemeindewegen.
8. Vorlage d. Nachweisungen nach § 51 d. Anstellungsgrundzüge f. d. Zivildienstberechtigten durch d. Brgmstäm. (Erl. M. d. J. v. 8. April 1926 Nr. 36696 u. 5. Juli 1926 Nr. 77988.)
9. Vorlage der Tagesordnung d. Bezirksratsitzung an den Landeskommissär.

### Monat März.

1. Siehe Jan. DZ. 1.
2. Vorlage der Jahresnachweise über Kinderbeihilfen der Beamten nach Ziffer 185 Abs. 2 R. Befold. Vorschr. an das Rechnungsamt des Min. d. J. auf Anfang März. (Erl. Min. d. J. v. 7. 4. 22. Nr. 24 033 )
3. Im Laufe des Monats Bekannt. wegen Anmeldung unfallversicherungs-pflichtiger Betriebe, sowie Bekanntgabe der Unfallverhütungsvorschriften, Aufforderung d. Gemeinderäte, die Nachweisungen über die ausgeführten Regiebauarbeiten bis anfangs April vorzulegen.
4. Dem Forstamt ein Verzeichnis der Jagdpächhaber vorzulegen. (Erl. Min. d. J. vom 30. 7. 21 Nr. 58 499.)
5. Anordnung der Feuerschau.
6. Verfügung wegen Abschluß der Kassenbücher der Gemeinden.
7. Aufforderung der Gemeinderäte, die Nachweise über die ausgeführten Tiefbauarbeiten vorzulegen.
8. Rechnungsauszug des landw. Bezirksvereins auf 1. April. (Erl. Min. d. J. v. 7. April 1894 Nr. 22 673.)
9. Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit gem. §§ 10 u. 47 der Verord. v. 27. 6. 1924, GefBl. 1924 S. 165.
10. Vertilgung der Feldmäuse.
11. Raupen- und Mistelvertilgung anordnen.
12. Am letzten Werktag Monat März ist ein Sturz der Kostenmarken und Geldvorräte vorzunehmen (§ 11 Kostenmarkenvorschrift).
13. Abschluß der Bezirksamtskassenrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr auf 31. März jeden Jahres.
14. Amtl. Verhändigungswesen. Zusammenstellung der Kosten für öffentl. Bekanntmachungen für 1. Vierteljahr an M. d. J. vorlegen gemäß Erl. v. 3. April 1928 Nr. 34 128.
15. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommissär.

### Monat April.

1. Siehe Jan. DZ. 1.
2. Feuerschau, Einforderung der Protokolle.
3. Farennschau anordnen, Aufford. d. Tierarztes z. Vorlage d. Reiseplans.
4. Auf 1. April Bericht des Bezirkstarztes über sanitätspolizeiliche Überwachung der Kranken- u. Pfründneranstalten an Landeskommissär mit Beibericht vorzulegen.
5. Vorlage der Rechnungsergebnisse der mit Körperschaftsrechten ausgestatteten Vereine und Korporationen an das Min. d. Innern.
6. Bekanntmachung wegen Vertilgung der Raikäfer.

7. Rechnungsauszüge wegen der Kranken- u. Hilfskassen sind auf 1. April dem Bezirksamt, auf 1. Mai dem M. d. J. vorzulegen.
8. Auf 1. Mai ist dem Stat. Landesamt Uebersicht über die im Bezirk bestehenden Einrichtungen von Gemeinden u. Vereinen zur Unterstützung bedürftiger Reisender vorzulegen. (Erl. Min. d. J. v. 8. Juli 1891 Nr. 16053).
9. Bekanntmachung erlassen betr. Verhütung von Waldbränden
10. Ernennung der Mitglieder des Ausschusses für die Bildung der Schöffen- u. Geschworenenlisten auf 2 Jahre. (Erl. Min. d. J. v. 16. März 1911 Nr. 12275).
11. Vorlage summarischer Nachweisungen der Amtskostenkredite bis längstens 15. April an Min. d. Inn. gem. Erl. v. 13. 3. 1925 Nr. 28 567.
12. Kriegergräberfürsorge. Vorlage der Bedarfsnachweisung an Min. d. Inn. gem. Erl. v. 22. Juli 1927 Nr. 77 879.
13. Vorlage des Verzeichnisses der abgewiesenen Entschädigungs-Gesuche für Mißbrandfälle zc. an den Landeskommisjär. (§ 70 ff. Reichsvieh- u. Gef.-Ges.).
14. Aufforderung an Bürgermeisterämter u. Feuerwehrrkommandos wegen Verleihung von Ehrenzeichen an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr am 11. Aug.
15. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommisjär.

### Monat Mai.

1. Siehe Jan. D3. 1.
2. Veröffentlichung der orts- bzw. bezirkspoliz. Vorschriften, das Baden an öffentlichen Plätzen betr.
3. Aufforderung zur Einwendung der verfallenen Stiftungsrechnungen.
4. Urlaub der Beamten.
5. Geschäftstagebuch der Rechtsagenten zur Prüfung einverlangen.
6. Änderungen im Stellenverzeichnis der Anstellungsbehörden (Gemeinden) gem. Ziff. 4 Abs. 2 der Anst.-Grundläge.
7. Hauptjahresberichte der Bezirksärzte Vorlage ans Min. d. Inn durch Verm. des Landeskommisjärs bis 15. Mai. (Erl. M. d. J. v. 2. Nov. 1927 Nr. 114820.)
8. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommisjär.

### Monat Juni.

1. Siehe Jan. D3. 1.
2. Auf 1. Juni Tagebuch des Kaminsfegers zur Einsicht einverlangen. § 24 B. D. v. 29. 11. 21, Ges.- u. B. O. B. L. 1921 S. 513/30.
3. Aufforderung der Gemeinderäte zur Aufstellung und Vorlage der Holzbedarfslisten auf 10. Juni. (Min. d. J. v. 24. April 1868 R. B. 452 § 7.)
4. Aufforderung an die Brgtr. A., die Fohlenlisten auf 1. Juli einzusenden. Erl. Min. d. J. v. 25. Febr. 1883 Nr. 1601 und Vorlage an das Min. d. J. bis 31. Aug.
5. Aufforderung der Gemeinderäte wegen Vorlage des Verzeichnisses der ausgeführten Regiebauarbeiten.
6. Bekanntmachung, die öffentlichen Lotterien und Auspielungen betr. (Erl. Min. d. J. v. 24. XI. 1903 Nr. 49787) auf Anfang Juni.
7. Wahlen der Versicherungsvertreter als Besitzer der Versicherungssämter, Festsetzung der Reihenfolge der beizuziehenden Versicherungsvertreter für das zweite Halbjahr.
8. Am letzten Werktag des Monats Juni ist ein Sturz der Kostenmarken u. Geldvorräte vorzunehmen (§ 11 der Kostenmarkenvorschrift).
9. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommisjär.
10. Vorlage der Kassenbücher u. Listen der Bezirksamtskassen an Rechnungshof zur Abhör bis 1. Juli.
11. Amtl. Verkündungswesen. Zusammenstellung der Kosten öffentl. Bekanntmachungen für das 2. Vierteljahr an M. d. J. vorlegen gem. Erl. v. 3. April 1928 Nr. 34 128.

## Monat Juli.

1. Siehe Jan. DZ. 1.
2. Holzbedarfslisten der Gemeinden (s. DZ. 3 v. Juni) zu prüfen und anfangs Juli dem Forstamt mitzuteilen.
3. Anordnung der Revision der Fischnehe bezgl. ihrer Maßsenweite. (Erl. Min. d. J. v. 15. April 1890 Nr. 8997.)
4. Fohlenliste.
5. Vorlage eines Verzeichnisses der Zahl der Arbeitsplätze u. der Schwerbeschädigten an das Min. d. J. (M. d. J. v. 27. 12. 21 Nr. 99636.)
6. Vornahme der sanitätspolizeilichen Ortsvisitationen durch d. Bezirksarzt.
7. Verzeichnis der genehmigten Baugesuche an die Baugewerksberufsgenossenschaft.
8. Vorlage der Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeshömmisär.
9. Aufforderung d. Brgmstäm. weg. d. Vorbereitung f. d. Reichsverfassungsfeier am 11. August. (M. d. J. v. 20. Juli 1925 Nr. 79309.)
10. Belehrung d. Postzei- u. Gendarmeriebeamten im Sinne des Erlasses. M. d. J. v. 1. Juli 1926 Nr. 56569.
11. Regelung des Schießsports. Nachschau auf den Schießständen (Erl. M. d. J. v. 29. Okt. 1927 Nr. 117207.)

## Monat August.

1. Siehe Jan. DZ. 1.
2. Nachfeuerschau. Anordnung derselben u. Aufforderung der Feuerschauer zur Vorlage des Reiseplans.
3. Die Leistung des Geschworenen- und Schöffenendienstes. Vorschlag der Vertrauensmänner auf 15. Aug. vorzulegen. Gef. u. B. O. B. L. 1879 Nr. 31.
4. Arbeitsbilder für Gemeindefrauenwart bestellen.
5. Auf 31. Aug. ist die Fohlenliste an das Min. d. J. mit Bericht vorzulegen.
6. Vorlage eines Ausz. aus d. Sparkassenrechn. an den Landeshömmisär.
7. Vorlage der Nachweisungen nach § 51 der Anst.-Grundsätze durch die Brgmstäm. (Erl. M. d. J. v. 8. April 1926 Nr. 36696.)
8. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeshömmisär.

## Monat September.

1. Siehe Jan. DZ. 1.
2. Verfügung wegen der Raupenvertilgung.
3. Bekanntmachung wegen der Schonzeit der Forellen.
4. Wahl der Vertrauensmänner bei Aufstellung der Geschworenen- und Schöffenlisten in der Sept.-Bezirksratsitzung.
5. Regiebauarbeiten.
6. Bekanntmachung wegen Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Baubetriebe (Erl. Min. d. J. v. 20. Sept. 1892 Nr. 21722).
7. Dem Forstamt ein Verzeichnis der Jagdpächthaber vorzulegen. Erlaß Min. d. J. vom 30. 7. 21 Nr. 58499.
8. Aufforderung wegen Vorlage der Jagdpachtverträge.
9. Bis 1. Oktober Zusammenstellung aus den Dekreten der subventionierten und gekörnten Hengste zu fertigen und dem Min. d. J. mit Antrag auf Auszahlung des Futtergeldes für die subventionierten Hengste vorzulegen.
10. Am letzten Werktag des Monats September ist ein Sturz der Kostenmarken u. Geldvorräte vorzunehmen (§ 11 Kostenmarkenvorschrift).
11. Amtl. Verkündigungsweisen. Zusammenstellung der Kosten öffentl. Bekanntmachungen für das 3. Vierteljahr an M. d. J. vorlegen (Erl. v. 3. April 1928 Nr. 34128.)
12. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeshömmisär.

### Monat Oktober.

1. Siehe Jan. D3. 1.
2. Mitteilungen der Nachweisungen über Regiebauarbeiten.
3. Bezirkszusammenstellung der Hagelwetter bis 1. Nov. an Stat. Landesamt einzulenden. Erl. 23. Juli 1891 Nr. 12005.
4. Nachweisung über Abhör der Rechnungen der weltl. Bezirks- u. Lokalstiftungen Landeskommissär auf 1. Okt. vorzulegen.
5. Nachweisung über Abhör der weltlichen Orts- u. Bezirkschulstiftungen an das Unterrichtsministerium.
6. Bericht über die Tätigkeit des Fischereiaufsichtspersonals im verfloßenen Jahr an das Min. d. J. (Anfang November).
7. Auf 1. Nov. sind die Uebersichten über die Farren-, Eber- u. Ziegenbockschau dem Stat. Landesamt vorzulegen. (Erl. v. 27. März 1898).
8. Sicherung der öffentlichen Gesundheit u. Reinlichkeit. (Erl. v. 23. Febr. 1901 Nr. 27693 u. v. 19. Jan. 1921 Nr. 2851).
9. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommissär.

### Monat November.

1. Siehe Jan. D3. 1.
2. Bis 10. Dez. haben die Ortspolizeibehörden gemäß § 161 der Vollz. B. zur Gew. D. dem Bezirksamt eine Übersicht Z vorzulegen.
3. Darstellung des Gemeindevermögens- u. Schuldenstandes an Ministerium des Innern und an Landeskommissär vorzulegen bis 15. Nov. (Min. d. J. vom 14. Februar 1908 Nr. 8084.)
4. Anzeige der Bezirksbauhüher an das Bezirksamt wegen Neueinschätzungen von Gebäuden im Laufe des Monats November (§ 22 W. D. 3. GebVerfGes.).
5. Anzeige des Bezirksamts an den Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt wegen Bestellung einer zweiten Schätzungskommission im Laufe des Monats November (§ 22 Abs. 2 W. D. 3. GebVerfGes.).
6. Prüfung des Reiseplanes der Bauhüher und Vorlage einer Abschrift an den Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt im Laufe des Monats November (§ 22 Abs. 3 W. D. 3. GebVerfGes.).
7. Viehzählung im Dezember jedes Jahr, dabei sind ferner
8. die Akten über Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getötete Tiere mit vorzulegen.
9. Versicherungspflicht der Hebammen.
10. Tapvordrucke für das folgende Jahr bei dem Min. d. J. — Tapvordruckstelle — bestellen. (Erl. Min. d. Inn. v. 18. 11. 1925 Nr. 123538).
11. Ende November Bekanntmachung die Ausstellung von Gewerbelegitimationspapieren betr. (Erl. Min. d. J. v. 8. Mai 1914 Nr. 19784.)
12. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommissär.
13. Nachweisung der Vorräte an Sprengstoffen im Amtsbezirk auf 1. 12. dem Ministerium des Innern vorzulegen. (Erl. Min. d. J. 7. 5. 1921 Nr. 37778).
14. Dienstfeiern der Staats-, Polizei- u. Gendarmeriebeamten.

### Monat Dezember.

1. Siehe Jan. D3. 1.
2. Bestimmung und Veröffentlichung der Tage der im nächsten Jahre abzuhaltenen regelmäßigen Bezirksratsitzungen.
3. Durchführung des Gesetzes über die Beschäftigung schwerbeschädigter (Erhebung der Übersichten von den Gemeinden, Körperschaften und Anstalten gemäß Erl. M. d. J. v. 18. Juli 29 Nr. 69852).
4. Ernennung der Schüher für Viehsuchen-Schadensabschätzung in der Bezirksratsitzung vom Dez.

## VIII

5. Auf etwa 15. Dez. die Akten bezgl. der Handhabung der Polizeikunde in der Neujahrsnacht vorzulegen.
6. Auf Jahreschluß sind die von den Ortpolizeibehörden vorgelegten Übersichts Form. Z dem Gewerbeaufsichtsamt mitzutellen.
7. Alle 4 Jahre sind die Feuerchaukommissionsmitglieder neu zu ernennen.
8. Bekanntmachung, die öffentlichen Lotterien und Auspielungen betr. auf Anfang Dezember. (Erl. Min. d. J. vom 24. November 1913 Nr. 49787.)
9. Ausstellung von Arbeitsbüchern.
10. Regiearbeiten.
11. Aufstellung der Viehseuchenstatistik.
12. Pöfchung der Disziplinarverfahren. (Erl. Min. d. J. 1. Dez. 1919 Nr. 86821.)
13. Die Wahlen der Versicherungsvertreter als Beisitzer der Versicherungsämter. (Festsetzung der Reihenfolge der im 1. Halbjahr des nächsten Jahres bezuziehenden Versicherungsvertreter).
14. Am letzten Werktag des Monats Dezember ist ein Sturz der Kostenmarken und Geldvorräte vorzunehmen (§ 11 Kostenmarkenvorschrift).
15. Das Verzeichnis über die vom Versicherungsamt im Laufe des Jahres angewiesenen haren Auslagen ist auf 31. Dezember abzuschließen, zu beurkunden und der Bezirkskasse zur Vergleichung zu übersenden. (Erl. Min. d. J. v. 10. Oktober 1916 Nr. 41741 „die Tragung der Kosten bei den Versicherungsämtern betr.“)
16. Führung der Schulliste.
17. Amtl. Verkündigungsweisen. Zusammenstellung der Kosten für öffentl. Bekanntmachungen für 4. Vierteljahr an M. d. J. vorlegen (Erl. v. 3. April 1928, Nr. 34128.)
18. Tagesordnung der Bezirksratsßigung an Landeskommisßär.

## B. Geschäftskalender für die Gemeinden.

### Monat Januar.

- |                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Auf 1.                  | 1. Aufnahme der im Vorjahre errichteten Gebäude in die Gebäudeversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch, § 19 GebVerfG. v. 26. Okt. 1912                                                                                                                                                                           |
| Am 1.                   | 2. Abschluß der PolSirTab. Im Januar Vorlage an das BezAmt mit den Anzeigebüchern der Ortpolizeidener u. etw. Feldfrevelregister. WD. v. 11. Sept. 1879 § 28, GBBl. 621. Merk 1, 292. M. d. J. v. 18. Aug. 1909.                                                                                                                          |
|                         | 3. Einsendung der statistischen Listen über die in den drei vorausgegangenen Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht. § 18 Ziff. 3 StBDW.                                                                                                                                                       |
|                         | 4. Vorlage der Übersicht über die Durchführung des Schwerebeschädigtengesetzes mit Stand vom 1. Januar.                                                                                                                                                                                                                                   |
| Sofort nach<br>Neujahr. | 5. Die Grundbuchkosten-Darstellung (§§ 611, 616 Ziff. 3 StBDW., Vordrucke Gr 69 u. 70, Gemeindegrundbuchämter Muster 76) ist sofort nach Vierteljahreschluß an das Notariat einzulenden.                                                                                                                                                  |
|                         | 6. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweisung über die Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist jeden Monat abzuschließen und gleich nach Monatschluß dem zuständigen Finanzamt zu übersenden (Nr. 81a Ziff. 8a der Mitteilung der früheren Zoll- und Steuerdirektion für die Notariate usw., Zuwachsteuer betr.). |

- stunde  
gelegten  
ennen.  
tr. auf  
9787.)
- 86821.)  
rungs-  
ächsten
- Kosten=  
chrift).  
Jahres  
en, zu  
(Erl.  
Kosten
- öffentl.  
Erl. v.
- l.
- in die  
Feuer-  
12  
an das  
eidener  
79 § 28,  
1909.  
den drei  
eburten,  
sgericht.
- Schwer-  
s Ziff. 3  
ndbuch-  
hluß an
- laufende  
erungs-  
Monats-  
(Nr. 81a  
Steuer-  
r betr.).
- Bis 5.
- Bis 10.
- Anfang des  
Monats.
- Bis 15.
- Bis 20.
- Im Laufe des  
Monats.
7. Vorlage der Sterb- und Leichenschauheine an den Bezirksarzt, §§ 235/6 StBDW.
8. Das Geschäftstagebuch des Grundbuchamts ist am ersten Grundbuchstag abzuschließen, §§ 581 Abs. 4, 616, 618, 640 GBW.
9. Einfindung des Verzeichnisses der von den Brgmsträm. ausgestellten Fischerkarten an das BezV.
10. Vorlage des Verzeichnisses der im vergangenen Jahre ausgestellten Arbeitsbücher an das BezV., § 127 WD. zur GemD., ebenso über die ausgestellten Arbeitskarten.
11. Vorlage der Zählkarten über Bettler und Landstreicher bis 10. Jan.
12. Einfindung der Regiebaumaachweisung an das BezVmt.
13. Vorlage der Totenliste an das Finanzamt und der Sterbeliste an das Rotariat, §§ 240, 241 StBDW.
14. Der Bürgermeister hat die Mahntabelle nach Form. M, die Prozeßtablette nach Form. P und die Tabelle über Arreste und einstweilige Verfügungen nach Form. A des vergangenen Jahres abzuschließen und neu anzulegen. Dabei sind zunächst die noch unerledigten Sachen in die neuen Tabellen mit ihren Ordnungszahlen zu übertragen (§ 99 Dienstweisung für Gemeindegereichte). Vorlage der Tabellen an das Amtsgericht unter Anschluß einer Übersicht, die angibt die Zahlen der erfolgten Zahlungsbefehle, Widersprüche gegen solche und Vollstreckungsbefehle, § 100 GemGerDW. bis längstens am 20. d. Mts.
15. Abschluß der Haupt- und Nebenregister und Vorlage der von dem Standesbeamten zu führenden Nebenregister an das Amtsgericht unter Anschluß einer Abschrift des in § 87 StBDW. erwähnten Verzeichnisses (§§ 45, 58 StBDW.).
16. Vorlage an die Landesversicherungsanstalt Baden über die im abgelaufenen Jahr verstorbenen inv.-versicherungs-pflichtigen Personen.
17. Der Gemeinderedner hat die Kasse abzuschließen und dem Gemeinderate von dem Ergebnis Mitteilung zu machen, § 27 GRD. v. 30. März 1922.
18. Vorlage des Tagebuchs des Desinfektors an Bezirksarzt, § 14 WD. v. 9. Mai 1911.
19. Tabelle über die im verflossenen Jahr angemeldeten Gewerbebetriebe dem BezV. vorzulegen.
20. Untersuchung der Löschanstalten und Löschgerätschaften, Neueinteilung der Feuerlöschmannschaft und Anzeige vom Vollzug an das BezV.
21. Der Bürgermeister ist verpflichtet, wenigstens einmal im Jahre Kassensturz bei dem Rechner vorzunehmen, § 5 GRD.
22. Aufstellung des Gemeindevoranschlags, Vorlage Ende März an das BezV., § 1, 4 WD. v. 30. März 1922.
23. Tritt bei versicherten Gebäuden ein Eigentumswechsel ein, so ist sofort nach dem Grundbucheintrag auch Eintrag zum Feuerversicherungsbuch zu machen und dem BezV. hierüber zum gleichen Zweck Nachricht zu geben. Der grundbuchamtliche Hilfsbeamte, bei Gemeindegundbuch-ämtern und den staatlichen Grundbuchämtern, bei denen ein Hilfsbeamter nicht ist, der Grundbuchbeamte selbst, hat dem Gemeinderate die bezüglichen Mitteilungen zu machen; § 17 WD. v. 31. Dez. 1913, GBBl. 1913, S. 1.

Im Laufe des Monats.

24. Diejenigen Gemeinden, deren Gemarkungen ganz oder teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, haben die Wasserwehrliste sowie eine Liste der Pferdebesitzer und Radfahrer zu Wasserfahrzwecken aufzustellen und durch Umfrage bei den Einwohnern festzustellen, ob die hierfür erforderlichen Materialien vorhanden sind. Der Nachweis über ihr Vorhandensein ist dem Bezirksamt vorzulegen. (§§ 118–120 WasserGef. vom 12. April 1913, GVB. 311.)

25. Wegen Behandlung der Sterbefallanzeigen an das Ortsgericht vgl. §§ 102, 103 B.D. über FrG. v. 3. Dez. 1926 GVB. 301.

26. Abschluß des Kassenbuchs und Vornahme eines Kassensurtes bei weltlichen Ortsstiftungen und Mitteilung des Ergebnisses an die Stiftungsbehörde. §§ 109 ff. Stiftungsrechnungsanweisung, GVB. 1905 S. 231.

27. Vorlage des Gebührenauszuges des Standesbeamten an den Gemeinderat, in kleineren Gemeinden jeweils am Schlusse des Vierteljahrs, § 259 StB.D.M.

28. Periodische Aufforderung der unfähig Beschäftigten sich zur Krankenkasse zu melden, § 18 Abs. 5, B.D. vom 2. Juni 1913.

29. Die Innungen haben eine Übersicht über die Mitgliederzahl nach dem Stand vom 31. Dez. des Vorjahres dem Bürgermeisteramt als Aufsichtsbehörde einzureichen, § 15 B.D. v. 4. Apr. 1898, GVB. 21.

(30. Von den Bürgermeisterämtern einzelner Fruchtmarktorthe ist eine zuverlässige Nachweisung über die Fruchtverkäufe und Fruchtpresse, ferner von den Bürgermeisterämtern in Orten mit Amtsgerichtsitz ein Verzeichnis über Ladenpreise an das Stat. Landesamt in Karlsruhe am Schlusse jeder Woche einzufenden.)

31. Vorlage der monatlichen laufenden Übersichten über die Steuereinnahmen der Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern und der monatlichen laufenden Übersichten über die Veränderung des Schuldenstandes der Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern an die Landesbehörde laut §§ 5, 10, 20 B.D. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, RGV. S. 205, Muster D I S. 247, J I S. 271.

Ende des Monats.

32. Nach Rückkunft des Beitragsverzeichnisses (Dez. Ziff. 4) Berechnung der Umlagen zur GebVerfAnst., Auflegung des Verzeichnisses während acht Tagen und alsdann Wiedervorlage an das BezA., §§ 65–67 B.D. zum GVerfG. vom 31. Dez. 1912 und 24. April 1914.

33. Das Portobuch ist abzuschließen und dem Gemeinderat zur Zahlungsanweisung vorzulegen.

34. Abrechnung mit dem Finanzamt über die eingegangene Grunderwerbssteuer, B.D. v. 7. Aug. 1920.

35. Gemeinden, welche im laufenden Jahre keine Grund- und Gewerbesteuer erheben, haben dies spätestens bis 1. Febr. dem Finanzamt mitzuteilen, § 19 GVB.

36. Abrechnung über die Hundesteuer und Vorlage der Darstellung an das BezAmt

37. Den Arbeitern und Beamten einer Gemeinde sind Lohnabzüge zu machen gem. § 46 des Gesetzes über die Einkommensteuer am Arbeitslohn v. 11. Juli 1921.

Ende des Monats.

38. In Anlagen, wo Arbeiterinnen beschäftigt werden, ist von Zeit zu Zeit eine Nachschau vorzunehmen (§ 159 WVO. zur GewOrdg. vom 31. Dez. 1909).
39. Gefällrollen und Gefällverzeichnis sind von den Kostenbeamten der staatlichen Grundbuchämter nach dem 20. Eintrag, stets aber am 25. jedes Monats abzuschließen, das abgeschlossene Gefällregister spätestens am 2. Werktag nach dem Abschlusse dem Notariat einzufenden. § 84 F.R.D., 620 p. WVO.

**Monat Februar.**

Im Laufe des Monats.

1. Der Gemeindevoranschlag ist im Febr. dem Bürgerausschuß (Gemeindeversammlung) zur Zustimmung vorzulegen. Besteht ein Gemeindeverordnetenvorstand, so ist der vom Gemeinderat angenommene Voranschlag diesem zuzuleiten. § 1 WVO. v. 30. März 1922.
2. Anordnung wegen Vertilgung der Raupen und Misteln erlassen.
3. Bekanntmachung der Namen der Rebbeobachtungskommission in der Gemeinde.
4. Vorlage des Ausweises über die Gemeindeeinnahmen und Ausgaben gemäß § 15 und Muster 31 der WVO. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, RWBl. S. 205, 207, 288, durch Gemeinden mit mehr als 25000 Einwohnern und Gemeindeverbände.
5. Vorlage der laufenden vierteljährlichen Übersichten über die Steuereinnahmen der Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und der laufenden vierteljährlichen Übersichten über die Veränderung des Schuldenstandes der Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern an die Landesbehörde, §§ 5, 10 u. 20 WVO. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, RWBl. S. 205, Muster D II, S. 248, I II, S. 275.
6. Die Vorstände der öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen und die ersten Lehrer der Volksschulen haben die Listen der impfpflichtigen Schüler gem. Form. VI der WVO. M. d. J. v. 8. März 1920, WVB. 159, aufzustellen und dem Bezirksarzte einzufenden.
7. Vorlage der Nachweisungen nach § 51 der Anstellungsgrundsätze für die Zivildienstberechtigten an das Bezirksamt. RWBl. 1923 S. 659, Ziff. 31 der „Besonderen Anweisung“ WVB. 1925, S. 250.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Monat Januar Ziff. 6, 7, 8, 12, 13, 17, 23, 25, 27, 28, 33, 35, 36, 37, 38, 39.

**Monat März.**

Am 1.

1. Anzeige an das BezA. von der stattgefundenen Ernennung der Sachverständigen, denen die Ausfüllung von Fragebogen über vorkommende Hagelschäden obliegt. Erl. M. d. J. v. 4. Apr. 1876 Nr. 1664.
2. Das Verbot des Taubensflugs bekannt zu machen, wenn eine orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift darüber besteht (RegBl. 1812 S. 20; EinfG. 3. RStGB Art. 3, § 143, Ziff. 1 PolStGB.).

Bei Beginn der Frühjahrssaat.

- Bis 15.
- Im Laufe des Monats.
- Ende des Monats.
3. Vorlage eines Auszugs aus dem Geburtenregister über alle noch lebenden Kinder, welche in der Zeit vom 1. Mai des vorhergehenden bis 30. April des laufenden Jahres das 6. Lebensjahr zurückerlegen, durch die Standesbeamten an die Polizeibehörden, § 109 StBDM.
  4. Vier Wochen vor Ostern sind behufs Aufnahme in die Volksschule die Eltern derjenigen Kinder, welche bis zum 30. April das 6. Lebensjahr vollenden, zur Anmeldung aufzufordern.
  5. Der Bürgermeister hat unter Zuzug des Ratsschreibers mindestens einmal im Jahre einen unvermuteten Kassensurztz bei dem Gemeinderechner vorzunehmen. § 5 GFD. vom 30. März 1922, GVB. S. 318.
  6. Die Ortschulbehörde hat nach Empfang der Auszüge (3. 3) aus denselben, aus den Überweisungen anderer Gemeinden und aus sonstigen Anmeldungen und Ermittlungen die Schülerliste aufzustellen, § 3 VD. Min. d. K. u. Unt. v. 27. Febr. 1894, GVB. S. 67.
  7. Der vom Bürgerausschuß (Gemeindeversammlung) festgestellte Voranschlag ist in kleinen und mittleren Gemeinden in Urschrift mit Beilagen und einer Abschrift dem BezA. spätestens auf 1. April vorzulegen, § 4 GVD. vom 30. März 1922.
  8. Nachweisungen über die ausgeführten Tiefbauarbeiten bis zum 1. April dem BezAmt vorzulegen.
  9. Voranschläge d. weltlichen Ortsstiftungen sind in doppelter Fertigung mit den zu ihrer Beurteilung nötigen Beilagen dem BezA. vorzulegen, § 72 StRM.
  10. Das über die Einnahmen- und Ausgabeneinstellungen zu führende Vormerkbuch ist am Schlusse der Rechnungsperiode, unter Befestigung der Seitenzahl des Eintrags in der Rechnung bei den einzelnen Einträgen, abzuschließen und zu beurkunden, § 80 StRM.
  11. Kinderarbeit in gewerbl. Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften, Bericht an BezAmt.
  12. Durchgehung des Bürgerbuchs durch den Gemeinderat, Berichtigung und Anzeige an das BezAmt (§ 8 VD. vom 2. Dez. 1836, RegBl. S. 369).  
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, 3. 6. 7. 8. 12, 13, 17, 23, 25, 27, 28, 33, 34, 36, 37, 38, 39.

### Monat April.

- Auf 1.
1. Übersendung der Liste der in der Gemeinde vorhandenen Hunde und ihrer Besitzer nach Ergänzung durch die seitherigen Zugänge an die Steuerstelle, § 7 VD. vom 9. Mai 1923 GVB. S. 95.
  2. Spätestens am 1. April ist in kleinen und mittleren Gemeinden der Voranschlag mit Beilagen und Abschrift dem BezA. vorzulegen; § 4 GemVoranschlag. v. 30. 3. 1922, GVB. S. 301.
  3. Vorlage der vierteljährlichen Regiebaunachweisungen an das BezAmt.

- Auf 1. 4. Die Innungen haben spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnungen sowohl über die Verwaltung ihres eigenen Vermögens als auch über die Verwaltung der von ihnen begründeten Unterstützungskassen u. gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe dem Bürgermeisteramt als Aufsichtsbehörde vorzulegen, § 15 W.D. vom 4. Apr. 1898, GVB. S. 241.
5. Die Urschrift d. Stiftungsrechnung nebst Beilagen, Kassenbuch und Fahrnisinventar sind spätestens am 1. April des dem Schluß der Rechnungsperiode nachfolgenden Jahres der Stiftungsbehörde vorzulegen.
6. Vorlage der Nachweisung über Bewilligung von Gemeindebaudarlehen an das BezAmt
7. Der Voranschlag für die Gewerbeschule in doppelter Fertigung d. LandesgewerbV. zur Genehmigung vorzulegen.
8. Desgl. der Voranschlag für die Handelsschule.
9. Vornahme eines Kassensturzes, Sturz der Fahrnisse, Urkunden usw. der weltlichen Ortsstiftungen, § 131 StRVw.
10. Einfindung der statistischen Listen über die in den drei vorhergehenden Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht.
- Bis 10. 11. Durchführung der R.F.V. Mittelung des Fürsorgeaufwands an Bezirksfürsorgeverband.
- Am 10. 12. Bekanntmachung des Beginns der Laichzeit der Fische vom 15. April bis 31. Mai, in welcher der Fang und das Feilbieten aller Fische (außer Forellen) und Krebse verboten ist; W.D. zum Fischereigesetz, § 19 GesBl. 1871 S. 20.
- Bis 15. 13. Verzeichnis der Ausländer dem BezAmt vorlegen.
- Ostern. 14. Ausstellung von Schulzeugnissen an Schüler, welche die Handelsschule verlassen, § 16 W.D. v. 20. Juli 1907, GVB. S. 287, durch die Ortsbehörden.
15. Desgl. an Schüler der Gewerbeschule, § 16 W.D. vom 20. Juli 1907, GVB. S. 293.
16. Vorlage des vom Schularzt an die Ortsschulbehörde erstatteten Berichts durch diese an das KreisSchulamt, § 21, Abs. 1, W.D. v. 29. Okt. 1913, GVB. S. 526.
17. Anzeige des Tages des Schulbeginns und des Stundenplans der Volksschule durch Rektorat oder 1. Lehrer an das KreisSchulamt, W.D. vom 12. Dez. 1913, §§ 1, 45, GVB. S. 609.
- Mitte des Monats. 18. Reinigung der Bäche und Gräben innerhalb der Ortschaften nach Maßgabe der auf Grund des § 90 Wass.-Ges. v. 26. Juni 1899 und § 60 VolkzW.D. v. 8. Dez. 1899 erlassenen ords- und bezirkspolizeilichen Vorschriften.
- Im Laufe des Monats. 19. In Gemeinden mit Ortsviehversicherungsanstalten hat der Bürgermeister als Vertreter der Anstalt oder sein Stellvertreter der Verbandsverwaltung in Karlsruhe vorzulegen:
1. das Versicherungsverzeichnis der beiden Jahreschauen;
  2. einen Nachweis über die im vergangenen Jahre aus der Wertung von Tieren und Tierteilen erzielten Erlöse und die sonstigen Einnahmen;
  3. einen Nachweis über den in diesem Zeitraum für Tierarzt, Arzneien und Heilmittel erwachsenen Aufwand;
  4. einen solchen über den erwachsenen örtlichen Aufwand Art. 44 des ViehverfGes. vom 20. Okt. 1910. (Infolge Vorlegung des Rechnungsjahres jezt im April).

In der 2. Hälfte  
des Monats.  
Ende des  
Monats.

20. Prüfung des Verzeichnisses der Messen und Märkte ev. Anzeige an das Stat. Landesamt.
1. Die Rechnungsergebnisse der mit Körperschaftsrechten ausgestatteten Vereine sind an das BezL. einzureichen
22. Spätestens am 30. April muß das Kassenbuch der Gemeinderrechnung für das laufende Rechnungsjahr abgeschlossen werden, § 29 Abs. 2 GOB
- Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar Ziff. 2, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 17, 23, 25, 27, 28, 31, 33, 34, 36, 37, 38, 39.

### Monat Mai.

Auf 1.  
1. Hälfte des  
Monats.  
Im Laufe des  
Monats.

1. Vorlage der Rechnungen der weltlichen Ortsstiftungen an das BezL., Anleitung § 145 StRO
2. Ortsübliche Bekanntmachung wegen Nachschau der Blütleiter.
3. Über jedes Hagelwetter, ob mit oder ohne Schäden, ist sofort der rote Hagelbogen A. an die Badische Landeswetterwarte in Karlsruhe, die Hagelpostkarte D. an das Bezirksamt einzufenden. Sodann ist für jede, mit der Hagelpostkarte D. als geschädigt gemeldete Gemarkung (Gemarkungsteil), je nach der bezirksamtlichen Verfügung unmittelbar vor Abräumung (Umpflügung) des geschädigten Geländes der entsprechende weiße Hagelbogen C. vorzulegen.
4. Untersuchung der Löschanstalten und Löschgeräte, Revision der Listen, der Bedienungsmannschaften usw.
5. Es ist in den den Bestimmungen der §§ 135 bis 139 a der GewO unterliegenden Betrieben, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, mindestens halbjährlich, und zwar letztmal November, eine ordentl. Nachschau vorzunehmen und das Ergebnis dem BezL. vorzulegen, § 159 WVO. zur GewO. v. 31. Dez. 1909.
6. Ernennung des Steueraussschusses, Verordnung vom 25. Mai 1920, ROBl. 1920 S. 1118.
7. Öffentliche Aufforderung zur Besteuerung der Hunde § 6 WVO. zum Gesetz über Hundesteuer v. 9. Mai 1923 GefBl. 1923 S. 96
8. Schulstatistik — Vorlage.

Auf 20.

Ende des  
Monats.

- über Hundesteuer vom 9. Mai 1923, GefBl. 1923 S. 96. steueran die Staatsaufsichtsbehörde, § 8 WVO. 3. Gesetz
9. Mitteilung der Höhe des Gemeindezuschlags zur Hundesteuer
10. Bekanntgabe der Badenlässe in der Gemeinde.
- Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Ziff. 6, 7, 8, 12, 13, 17, 23, 24, 25, 27, 28, 31, 33, 34, 36, 37, 38, 39 und Februar Ziff. 5.

### Monat Juni.

Auf 1.

1. Nameutliche Verzeichnisse der zum Schulbesuch nicht bezogen und von demselben zu befreienden Schüler sind durch Rektorat oder 1. Lehrer dem Kreis Schulamt vorzulegen, § 17 WVO. v. 12. Dez. 1913, GVBBl. S. 109.
2. Zwischenzählung der Schweine.

- te ev.  
rechten  
eichen  
er Ge-  
abge-  
Ziff. 2,  
34, 36,  
tungen  
er Witz-  
den, ist  
Landes-  
D. an  
de, mit  
te Ge-  
ntlichen  
gung)  
Hagel-  
Revision  
39 a der  
erinnen  
destens  
ordentl.  
BezA  
909.  
g vom  
Hunde  
ai 1923  
3 S 96.  
j. Gesetz  
Hunde-  
Ziff. 6,  
36, 37,  
icht bei-  
ler sind  
mit vor-  
109.
- Auf 1.  
Bis 15.  
Im Laufe des Monats.
3. Abrechnung über die Gebäudefondesteuer dem BezAmt vorlegen.
  4. Gesuche um Bewilligung von Reisefestpendien an Handels- und Gewerbelehrer zum Zwecke ihrer praktischen Ausbildung dem Landesgewerbeamt vorlegen.
  5. Jeder über drei Monate alte Hund ist in der ersten Hälfte des Monats Juni vom Besitzer in der Gemeinde, in der er gehalten wird, anzumelden. Gleichzeitig ist die Steuer nebst Zuschlag zu entrichten. Über 3 Mon. alte Hunde, die nach dieser Frist bis zum 31. Mai des nächsten Jahres in Besitz genommen oder in die Gemeinde eingebracht werden, sind innerhalb 4 Wochen nach der Besitzerlangung oder der Einbringung, Hunde, die erst nach Ablauf der allgem. Anmeldefrist das Alter von 3 Mon. erreichen, innerhalb 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt anzumelden. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, wenn der Besitz in der ersten Hälfte des Monats Juni oder vor Ablauf der vierwöchigen Frist wieder aufgegeben ist, oder wenn der Hund an die Stelle eines von demselben Besitzer in derselben Gemeinde im laufenden Steuerjahr versteuerten Hundes tritt. Gesetz über die Hundesteuer vom 14. Dez. 21, GVB. S. 965. (Das Formblatt für die vorgeschriebene Empfangsbescheinigung erweist sich als sehr zweckmäßig, ist von der Stadt Karlsruhe eingeführt und findet allenthalben Beifall.)
  6. Fertigung der Holzbedarfsliste nach Vernehmung der Nutzungsberechtigten gem. § 9 und Muster 1 d. Gemeindevaldwirtschaftsordnung v. 28. Juli 1925 S. 199 und Vorlage an das BezA, spätestens am 1. Juli.
  7. Darstellung der im abgelaufenen Kalendervierteljahr erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen an das BezA, § 5 BVO. 3. Hundsteuergei. v. 9. Mai 23, GVB. 1923 S. 96.
  8. Ablieferung der Hundesteuer an die Landeshauptkasse.
  9. Voranschläge derjenigen Städte, deren Bürgerversammlung die Voranschlagsgenehmigung der Staatsbehörde unterstellt hat, sind dem BezA. vorzulegen.
  10. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- u. Schankwirtschaften. Bericht an BezAmt.
- Im übrigen siehe Geschäftskalender für Jan. Ziff. 6, 7, 8, 12, 13, 17, 23, 25, 27, 28, 31, 33, 34, 36, 37, 38, 39

### Monat Juli.

- Am 1.
1. Vorlage der Versäumnisstabellen über Schule und Fortbildungsschule an das BezA.
  2. Einsendung der statistischen Listen über die in den drei vorhergegangenen Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht.
  3. Vorlage des Vierteljahresvergleichs über die ausgeführten Regiebauten an das BezAmt.
  4. Einreichung der Anlagbogen über Steuereinnahmen an die Landesbehörde bis 31. Juli. BVO. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928. §§ 2, 3, 20, Muster B I, II u. III, GVB. 1928 S. 205, 228, 240, 245.
  5. Nachträge in den Vorschriftenakten der Grundbuchämter nach Veröffentlichung im „Bürgermeister“ fertigen.

Ende des Monats.

6. Auf Schluß des Kalendervierteljahres hat die Gemeinde eine Darstellung der in der abgelaufenen Zeit von ihr erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und des hiervon an die Staatskasse abgelieferten Anteils an das BezA. vorzulegen, § 5 BD. v. 9. Mai 1923, GVB. S. 95.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Ziffer 5, 6, 7, 8, 12, 13, 17, 21, 23, 25, 27, 28 31, 33 34 36, 37, 38, 39.

Anfang des Monats.

1. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweisung über die Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist jeden Monat abzuschließen und gleich nach Monatschluß dem zuständigen Finanzamt zu übersenden. Nr. 81 Ziff. 8 a der Mitteilungen der Zoll- und Steuerdirektion für die Notariate usw., Zuwachssteuer betr.

In der 1. Hälfte des Monats.

2. Einsendung der Decklisten der Hengsthalter von staatlich subventionierten oder gehörten Hengsten zu erheben und dem BezA. vorzulegen.

Bis 20.

3. Vorlage der Nachweisungen nach § 51 der Anstellungsgrundsätze für die Zivildienstberechtigten an das Bezirksamt.

Ende des Monats.

4. Aufforderung wegen Bildung von Jagdbezirken nach §§ 17 u. 18 JagdBD. an die Eigenjagdbesitzer. Anträge wegen Bildung mehrerer Jagdbezirke (§§ 21, 22 JagdBD.) und wegen Vereinigung mehrerer Gemarkungen zu einem Jagdbezirk (§§ 23, 24 JagdBD.) an das BezAmt. längstens bis 1. September.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Jan. Ziff. 6, 7, 8, 12, 13, 17, 23, 25, 26, 27, 28, 31, 33, 34, 36, 37, 38, 39 und Februar Ziff. 5.

### Monat September.

Bis 1. Sept.

1. Aufforderung wegen Bildung von Jagdbezirken nach §§ 17 u. 18 JagdBD. an die Eigenjagdbesitzer, Anträge wegen Bildung mehrerer Jagdbezirke (§§ 21, 22 JagdBD.) und Vereinigung mehrerer Gemarkungen zu einem Jagdbezirk (§§ 23, 24 JagdBD.) und Vorlage des Entwurfs der Jagdpachtbedingungen bei Neuverpachtung von Jagden (§ 28 JagdBD.) an das Bezirksamt bis längstens 1. September.

Anfang des Monats.

2. Aufstellung der Urlisten der Geschworenen u. Schöffen, § 1 BD. v. 11. 7. 1879, GVB. S. 325; vgl. wegen Heranziehung der Frauen zum Geschworenen- u. Schöffendienst, RG. v. 25. 4. 1922, RGBl. S. 465, RGBl. 1923 S. 647. Nach Erlaß IM. v. 29. 1. 1927 Nr. 3398 können die alten Verzeichnisse zur Ergänzung zurückgegeben werden.
3. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweisg. üb. d. Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist abzuschließen und gleich nach Monatschluß dem zuständigen FinanzA. zu übersenden. (Nr. 81 a Ziff. 8 a der Mittel. d. Zoll- u. Steuerdir. f. d. Notariate usw., Zuwachssteuer betr.)

Anfang d. Mts.  
Bis 10.

4. Bekanntmachung wegen Kaupenvertilgung erlassen.
5. Schriftliche Antragstellung beim Forstamt im Falle der Beanstandung des spätestens am 10. d. Mts. der Gemeinde zuzustellenden Hiebsplans, § 10 Gemeindegewaldwirtschafts-VO. v. 18. 7. 1915 GVB. S. 199.

Bis 15.

6. Einreichung der Aufstellungen über die gesamten Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1929, § 2 der VO über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, KGB. S. 205.

Im Laufe des  
Monats.

7. Über jedes Hagelwetter, ob mit oder ohne Schaden, ist sofort der rote Hagelbogen A an die Badische Landeswetterwarte in Karlsruhe, die Hagelpostkarte D an das Bezirksamt einzusenden. Sodann ist für jede mit der Hagelpostkarte D als geschädigt gemeldete Gemarkung oder Gemarkungsteile je nach der bezirksamtlichen Verfügung unmittelbar vor der Abräumung oder Umpflügung des geschädigten Geländes (bis 15. d. Mts.) der entsprechende weiße Hagelbogen vorzulegen.

8. Veröffentlichung des Verbots des Begehens der Weinbergswegen sowie der Herbstordnung.

9. Bei weltlich. Ortsstiftungen ist nach § 109, vgl. § 83, Abs. 2 der Stiftungsrechnungsanweisung v. 14. 3. 1905, GVB. S. 197 ff., Fassung v. 30. 11. 1921, GVB. 1922 S. 14, das Kassenbuch am Ende d. Mts. — bei Stiftungen 3. Klasse am Vierteljahresende — vom Rechner abzuschließen und hat er mit dem Kassenabschluss den in §§ 199 ff. vorgeschriebenen Kassensturz vorzunehmen; das Ergebnis beider ist unverweilt der Stiftungsbehörde mitzuteilen. §§ 112 ff., 131 d. Anweis., vgl. VO. v. 24. 11. 1921 zum Vollzug des Stiftungsgesetzes, GVB. 1922 S. 9.

10. Vorlage der Tabelle über die außerhalb der Staatsanstalten befindlichen Geisteskranken an das BezAmt. bezw. Berichterstattung.

Ende des  
Monats.

11. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- u. Schankwirtschaften. Bericht an BezAmt.

12. Abschluß d. Kasse durch den Gemeindegeldverwalter u. Mittel d. Ergebnisses a. d. Gemeinderat, § 27 GRD. v. 30. 3. 1922.

13. Vorlage der Darstellung über abgelieferte Hundesteuer a. d. BezA. § 5 VO. Hundesteuer v. 9. 5. 1923, GVB. S. 96.

14. Vorlage d. Gemeindegeldrechnung f. d. vergangene Rechnungsjahr a. d. Bürgermstr. zur Weiterleitung an den Gemeinderat, § 60 GRD.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Ziff. 6, 7, 8, 12, 13, 17, 21, 23, 25, 27, 28, 31, 33, 34, 36, 37, 38, 39.

## Monat Oktober.

Auf 1.

1. Spätestens bis 1. Oktober vor Beendigung des laufenden Jagdpachtverhältnisses und mindestens 14 Tage vor der Versteigerung hat der Gemeinderat nach § 29 JagdVO Ort, Tag und Stunde der Jagdversteigerung öffentlich bekannt zu machen.

Die Neuverpachtung von Jagden durch Versteigerung hat längstens am 15. Oktober stattzufinden. § 16 JagdVO.

## XVIII

- |                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Am 1.                  | 2. Nachweisung über Bewilligung von Gemeinde-Bau-darlehen. Vorlage an Bez.Amt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Anfang des Monats.     | 3. Weiterleitung der spätestens auf 1. Oktober dem Bürger-meister vorzuliegenden Gemeinberechnung an den Ge-meinderat, GemRO. vom 30. März 1922, § 60.<br>4. Einfindung der statistischen Listen über die in den drei vorhergegangenen Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht.<br>5. Der Gemeinderat erläßt eine auf ortsübliche Weise be-kanntzugebende Aufforderung zur Erstattung der in § 21, Abs. 1 u. 2 d. GebVersGes. vorgeschrieb. Anzeigen wegen Anmeldung der Gebäude zur Einschätzung f. d. Gebäude-versicherung. § 19, WVO. z. GebVersGes. |
| In den ersten 8 Tagen. | 6. Das Verbot d. Tötung u. d. Fangens raupenverfälsgender Vögel, insbesondere der Krametsvögel, ist in Erinnerung zu bringen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Bis 15.                | 7. Vorlage der Urlisten für Schöffen und Geschworene an das Amtsgericht, VO. vom 11. Juli 1879, § 4 GVBBl. 1879 S. 327.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Zwischen 10. u. 18.    | 8. Bekanntmachung des Beginns der Schonzeit (v. 20. Okt. bis 20. Jan.), in welcher keine Forellen gefangen werden dürfen. VO. v. 1. Januar 1871, GVBBl. S. 18.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Mitte d. Mts.          | 9. Reinigung der Bäche u. Gräben innerhalb der Ortschaften, wenn durch eine bezirkspolizeiliche Vorchrift auf Grund des § 5 der VO. v. 27. Juni 1874 dies auf diesen Zeit-punkt angeordnet ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Im Laufe des Monats.   | 10. Fertigung des Verzeichnisses der zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt geeigneten, neuerrichteten so-wie derjenigen schon bei der Anstalt versicherten Gebäude, bei welchen eine Wertserhöhung od. Wertsverminderung im Betrag von mind. 200 RM. eingetreten ist. § 52 Geb.-VersGes. Mitteltg. je einer Fertigung a. d. Bezirksbau-schäher u. Ortsbauschäher bis 1. Nov. 1921 zum Vollzug des GebVersGes. v. 31. Dez. 1912.                                                                                                                                                         |
| Ende des Monats.       | 11. Untersuchung d. Löschanstalten u. Löschgerätschaften, Re-vision der Listen der Bedienungsmannschaften usw.<br>12. Ausstellung der Steuerarten gemäß § 50 EStG.<br>13. Bei weill. Ortsrechnungsanweisung vom 14 März 1905, der Stiftungsrechnungen 3. Klasse am Ende des Monats, bei Stiftungen 3. Klasse am Ende des Monats, vom Rechner abzuschließen. Das Ergebnis beider ist un-terzüglich der Stiftungsbehörde mitzutellen. §§ 112 ff., 131 d. Anweifg.; vgl. VO. v. 24. Nov. 1921 zum Vollzug des Stiftungsgesetzes, GVBBl. 1922 S. 9.                                                   |
- Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar. Ziffer 5, 6, 8, 12, 13, 17, 21, 23, 25, 27, 28, 31, 33, 34, 36, 37, 38, 39.

### Monat November.

- |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Am 1. | 1. Das Verzeichnis der neu errichteten, abgängig gewordenen oder in ihrem Versicherungswert veränderten Gebäude ist dem BauSchäher zu übergeben oder demselben Fehl-anzeige zu erstatten; § 22 Abs. 2 GebVersG. und §§ 20 Abs. 2 und 21 VollzVO. v. 31. Dez. 1912, GefBl. 1913 S. 1 |
|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Im Laufe des Monats.

2. Nach Beendigung des Gebäudeeinschätzungsgeschäftes sind von jeder Gemeinde die Einschätzungstabellen und das in doppelter Fertigung aufgestellte Verzeichnis der ortsüblichen Preise der Baustoffe und Arbeitslöhne dem BezAmt vorzulegen.
3. Vorlage der monatlichen laufenden Übersichten über die Steuereinnahmen der Gemeinden von mehr als 10 000 und der monatlichen laufenden Übersichten über die Veränderung des Schuldenstandes der Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern an die Landesbehörde gemäß §§ 5, 10, 20 VD über Finanzstatistik vom 23. Juli 1928, RGVl. S. 205, Muster D I S. 247, J I S. 273.
4. Öffentliche Aufforderung zur Abnahme und Verteilung der Raupennester, VD. v. 1. Okt. 1864, RegBl. S. 737.
5. In den gewerblichen Betrieben, in denen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist gemäß §§ 135 bis 139 a GewD., 159 VollzVD v. 31. Dez. 1909 halbjährlich, letztmals im Nov., eine ordentliche Nachschau durch die Ortspolizeibehörde vorzunehmen.
6. Vorlage der Gemeinerechnung für das vergangene Rechnungsjahr mit Unterlagen an das BezA., § 62 GRD. Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar Ziff. 6, 8, 13, 17, 21, 23, 25, 27, 28, 33, 34, 36, 37, 38, 39 und Februar Ziff. 5.

Ende des Monats.

### Monat Dezember.

Anfang des Monats.

1. Fertigung der Übersicht gem. § 161 VollzVD. zur GewD auf 1. Dez. und Vorlage einer Abschrift davon bis zum 10. Dez. an das BezA.
2. Viehzählung auf jeweilige vorherige Aufforderung der BezA. vorzunehmen, die Liste ist 8 Tage aufzulegen und mit der gefertigten Ortsliste dem BezA. vorzulegen.
3. Berichtigung und Ergänzung der Liste der Bürgergenußberechtigten.
4. Aufstellung des Beitragsverzeichnisses nach Muster VIII über die zu erhebenden Beiträge zur GebVerfAnst. einschl. Reichsstempelabgabe und eines summarischen Auszuges aus diesem und, soweit erforderlich, aus dem Feuerversicherungsbuch und Vorlage auf 10. Dezember unter Anschluß der Hilfsverzeichnisse A und B an das BezAmt. §§ 60, 61 GebVerfG., Fassung v. 24. April 1914, GVBBl. 133, 139 ff.
5. Anforderung eines Zuschusses aus dem Lastenausgleichsstock gemäß § 18 StVerfGef.

Bis 10.

Im Laufe des Monats.

6. Vornahme des Kassensturzes bei dem Gemeinerechner, § 5 d. GRD. v. 30. März 1922, GVBBl. S. 318.
7. Übertrag und Vorlage der Liste der Innungsschiedsgerichte.
8. Der Standesbeamte hat eine Abschrift des Verzeichnisses über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen der Geborenen dem Amtsgerichte vorzulegen, § 87 StVBW.
9. Vorlage des Verzeichnisses der im 4. Quartal in der Gemeinde ausgeführten Regiebauarbeiten an das BezA.

Ende des Monats u am Jahresluß.

Bestimmten Gebäude und §§ 20 1913 S. 1

Ende des  
Monats u. am  
Jahreschluß.

10. Zustellung eines Auszuges aus der Gemeinerechnung für das vergangene Rechnungsjahr (Rechenschaftsbericht) in den großen Gemeinden an die Mitglieder des Bürgerausschusses.
11. Vorlage einer Darstellung der im abgelaufenen Vierteljahr erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und des hieraus in die Staatskasse abgelieferten Anteils a. d. Bez. V.
12. Erstattung der Anzeige nach § 5 JagdStG. und § 2 WD., GVB. 1923 S. 123.
13. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- u. Schankwirtschaften. Bericht an Bez. Amt.
14. Nachträge in den Vorschriftenakten der Grundbuchämter nach Veröffentlichung im „Bürgermeister“ fertigen.  
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar Ziff. 6, 8, 13, 17, 21, 23, 25, 27, 28, 31, 33, 34, 36, 37, 38 39.

## C. Geschäftskalender für die Amtsgerichte.

### Monat Januar.

1. Abschluß der Statistik der bürg. Rechtspflege, Fertigung d. Entzifferungen, Anlegung der neuen Tabellen und Aufnahme der Überträge a. d. früh. Jahren in die neuen Tabellen, TabVor Schr.
2. Abschluß der Statistik über Strafrechtspflege, Neuanlage und Fertigung der Überträge der Tabellen, TabVor Schr.
3. Abschluß der Tabellen über Statistik der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Neuanlage u. Fertigung der Entzifferung u. Überträge, TabVor Schr.
4. Schuldnerverzeichnisse sind abzuschließen.
5. Liste d. Beweisstücke ist abzuschließen, falls seit ihrer Anlage 3 Jahre verfloßen sind, Übertragung der unerledigten Einträge in die neu zu fert. Liste, RegistD. § 110, Ziff. 5.
6. Vorlage der Darstellungen Form. 9 u. 10 für die Zwecke der Reichs- u. Landesstatistik an das JustMin., TabVor Schr.
7. Übersicht über gemeindegerechtliche Sachen fertigen, GefWB. 1925 S. 150.
8. Übersicht über die Zahl der Schöffen und die Anzahl der ordentl. und außerordentl. Sitzungen der Schöffen- und Jugendgerichte vorlegen, TabVor Schr. § 25.
9. Begnadigungsliste neu anlegen, j. § 31. BegnadBest. v. 12. Juni 1930.
10. Der Rheinischfahrtsgerichte Tätigkeitsübersicht dem Justizminister vorlegen. Erl. v. 12. Febr. 1889 Nr. 2442 u. 11. Jan. 1897 Nr. 659.
11. Das Verzeichnis der auf den auswärtigen Gerichtstagen vorgenommenen Geschäfte vorlegen, Erl. v. 23. Dez. 1902 Nr. 45647.
12. Liste d. Beweisstücke und Verwahrungslisten zur Durchsicht d. aussichtführenden Richter vorlegen, RegistD. § 109 Ziff. 5, § 110 Ziff. 4.
13. Zählkarten zur Bettler- u. Landstreichersstatistik a. d. Stat. Landesamt einsehen. Erl. d. JustMin. v. 12. Febr. 1884 Nr. 2752.
14. Genossenschaftswesen. Einkunft des Verzeichnisses der Verbandsgenossenschaften. GenGes. § 58.
15. Strafregister. a) Abschluß des Merkbuchs, Fertigung der Darstellung nach Form. und Mitteilung der Darstellung bis spätestens 10. April a. d. Oberstaatsanwalt. § 46 d. AusfBest. zur StrafRegistVO. vom 24. April 1926, JWBl. S. 53.  
b) Feststellung gem. § 45 a. a. D. bis längstens 1. April.  
c) Durchsicht eines Faches vom Strafregisterschrank nach § 28 a. a. D.
16. Bericht an das Landgericht, welche Landesregister im abgelaufenen Jahr geprüft wurden auf 16 Januar § 32 FGB.
17. Abschluß des Geschäftstagebuchs des vergangenen Jahres bis spätestens 15. Januar, TabVor Schr.
18. Auf Einkunft der Nebenregister bis 14. Januar Prüfung der Landesregister bis spätestens 1. Juli, § 27 WfSt. Auf 15. Jan. Bericht über Prüfung d. Landesregister an Landgericht, § 32 FGB.
19. Gerichtsvollzieher. a) Aktenableferung, AB. GVO § 77.  
b) Allgem. Dienstregister sind durch d. Amtsrichter zu prüfen, AB. GVO § 62.  
c) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat den Monatsabluß z. allgem. Dienstregister und die Abrechnung rechnerisch zu prüfen. AB. GVO. § 51.

- 19d) Vollstreckungsregister und Namensverzeichnis sind durch den Amtsrichter zu prüfen, AB. GBD. § 77.
- e) Jahresabluß (AB. GBD.) im Monat April.
- f) Über nicht unwiderruflich angestellte Gerichtsvollzieher sind die Führungsberichte vorzulegen, AB. GBD. § 81.
- g) Das allgem. Dienstregister ist durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu beurkunden, AB. GBD. § 58.
20. Erlassung der Strafbefehle im Forststrafverfahren. VD. über das Verfahren in Forststrafsachen v. 19. Nov. 1924, GVB. S. 281.
21. Gefängnis. a) Vorlage der Übersicht über den Gefangenenstand im abgelaufenen Monat an das JustMin. im Laufe der ersten 7 Tage, DVB. Anlage XI, S. 16.
- b) Für den abgelaufenen Monat ist der zuständigen Landesstrafanstalt ein Auszug a. d. Kassenbuch d. Arbeitsbetriebskasse zu übersenden, § 7 KAV.
22. Überfendung einer Abschrift der Invaliden- u. Angestelltenversicherungsliste an die zuständige Kasse zur Erschließung am Vierteljahresanfang. Erl. d. JustMin. v. 30. Sept. 1925, JWB. S. 107.
23. Die stat. Auszüge aus den Standerregistern sind bis 14. d. M. an den Bezirksarzt zu senden, § 18 DWFSt.
24. Justizgefälle. a) Mitteilung der Kostenbeamten gem. § 85 JRD. an die Justizkasse.
- b) Gefälligregister u. Gefälligverzeichnis sind abzuschließen und das Gefälligregister an die Justizkasse zu senden, § 84 JRD.
- c) Der Abschluß ist in die Hauptübersicht einzutragen und das Ergebnis durch Überweisungsnachricht der Justizkasse und dem Rechnungsamt des JustMin. mitzuteilen, § 85 Ziff. 3 JRD.
25. Übersicht über die Zahlungsfristsachen bis zum 10. Jan. an JustMin. Erl. v. 20. 9. 30 Nr. 59996 JustMin. Bl. 111.
26. Übersicht über die anhängig gewordenen Strafsachen. Erl. v. 29. 7. 26 Nr. 57084.
27. Übersicht über die erkannten Vermögensstrafen und Bußen. Erl. v. 9. 2. 31 Nr. 8966.
28. Bericht über die Beschäftigung Schwerbeschädigter an JustMin. Erl. v. 9. 3. 29 Nr. 16374.
29. Übersicht üb. d. Strafverfahren geg. Jugendliche. Erl. v. 19. 2. 31 Nr. 10310.
30. Bericht der Justizkassen an JustMin. über die bezahlten Armenanwaltsgebühren. Erl. v. 3. 2. 27 Nr. 1952.

### Monat Februar.

1. Siehe Januar, Ziff. 15c, 19b—d, 19g, 21a—b, 30.
2. Gemeinsame Hauptverhandlung im Forststrafverfahren, GVB. 1924, S. 281, § 23 XI.
3. Die stat. Übersichten über Begnadigungen sind dem JustMin. auf 1. Febr. vorzulegen. BegnadBest. v. 12. Juni 1930 § 31<sup>2</sup>.

### Monat März.

- 1—3. Siehe Jan. Ziff. 15c, 19b—d, 19g, 21a—b. — Jan. Ziff. 19. — Jan. Ziff. 15b, 30.
4. Die Darstellungen für die Statistik über Fürsorgeerziehung sind auf 1. März dem JustMin. vorzulegen. Erl. v. 16. Juni 1922 Nr. 57850.

5. Am Ende des Rechnungsjahrs ist das Kostenmarkenabrechnungsbuch abzuschließen, § 30 JRB.
6. Übersicht über die Todeserklärungen dem Stat. Landesamt auf 1. März vorlegen, TabVorschr. § 28.
7. Die Zählkarten über rechtskräftig erledigte Straffachen wegen Verbrechen u. Vergehen der Staatsanwaltschaft übersenden. Erl. d. JustMin. vom 11. Dez. 1881 Nr. 18938.
8. Abgabe d. Erklärungen betr. Kinderzuschläge und Einfindung d. Jahresnachweise an das Rechnungsamt des JustMin. bis 25. März, § 167 JRD.
9. Sturz der Lebensmittelvorräte der Gefängnisse am Ende des Rechnungsjahres, KWB. § 7.
10. Das Schubbuch am Ende des Monats abschließen, DVB. Anl. VIII § 30.
11. Schubliste auf Schluß des Rechnungsjahres abschließen, DVB. Anl. VIII § 37.
12. Neuanlage des Gefangenenbuchs, DVB. Anl. XI § 14.
13. Erstattungsliste für den Gefängniskostenvorschuß auf Ende des Rechnungsjahres abschließen, GefErfBest. § 9.
14. Nachweisung über die Verwendung von Kostenmarken anderer Länder dem Justizministerium vorlegen. (JMBL 1929 S. 11.)

### Monat April.

- 1—3. Siehe Jan. Ziff. 15 c, 19 b—d, 19 g, 21 a—b, 22. — Jan. Ziff. 15 a, 12, 22, 23, 30. — Febr. Ziff. 2, 25, 26.
4. Tabellen und Verzeichnisse der Zivilstatistik an den Aufsichtsbeamten zur Einsicht vorlegen, TabVorschr.
5. Tabellen der Statistik über Strafrechtspflege a. d. Aufsichtsbeamten zur Einsicht vorlegen, TabVorschr.
6. Gefängnis. a) Fahrverzeichnis auf 1. April abschließen. § 11 d. Best. über die Führung des Fahrnisverzeichnisses.  
b) Im Laufe des Monats Sturz der Fahrnisse, § 7 Best. über die Führung des Fahrnisverzeichnisses.  
c) Anweisungsbuch für die Kosten der Gefängnisverordnungen bis spätestens 15. April abschließen, § 9 a Abs. 3 GefErfBest.  
d) Übersicht über den Lebensmittelsturz der zuständig. Landesstrafanstalt bis spätestens 15. April übersenden KWB. § 7.  
e) Darstellung über den Beköstigungsaufwand an das JustMin. bis zum 1. Mai vorlegen, KWB. §§ 3, 4, 9, 10, 11.
7. Spätestens zum 15. April Amtskostenverzeichnis abschließen und einen vom Aufsichtsbeamten bestätigten Auszug nach Muster 7 in doppelter Fertigung der Justizkasse übersenden, § 205 JRD.
8. Liste über die Erledigung von Rechtshilfeersuchen auf Grund des Gesetzes über die Festsetzung von Entschädigungen und Vergütungen für Schäden aus Anlaß des Krieges und des Friedensschlusses bis spätestens 15. April dem JustMin. vorlegen. Keine Fehlanzeige. Erlaß vom 22. Juni 1922 Nr. 57702 u. v. 9. März 1923 Nr. 26241.

### Monat Mai.

- 1—2. Siehe Jan. Ziff. 15 c, 19 b—d, 19 g, 21 a—b. — Jan. Ziff. 21, 30.
3. Anfang Mai sind die Urlaubsgesuche der Richter dem JustMin. einzureichen. Urlaubsordnung § 9, JMBL 1925 S. 75.

4. Sturz des Vorrats an numerierten Justizgefäß-Vordrucken, § 229 Ziff. 5 JRD. Siehe Juni Ziff. 5.
5. Dem Dienstvorstand sind vorzulegen der Bericht über Prüfung der Register, Listen, Verzeichnisse in Zivil- u. Strafsachen, sowie der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch den Gerichtsoberverwalter.
6. Gefängnis. a) Der zuständigen Landesstrafanstalt bis spätestens 15. Mai die Lebensmittelrechnung übersenden, KVB. § 6.  
b) Bis zum 15. Mai ist die Liste über die besonderen Verordnungen des Gefängnisarztes der zuständigen Landesstrafanstalt zu übersenden, jedoch nur in Gefängnissen, in welchen die Kost durch Gef.-Aufsichtsbeamte geliefert wird, KVB. § 12.  
c) Der Bedarf an Ausstattungsgegenständen ist bis spätestens 15. Mai bei der zuständigen Landesstrafanstalt anzufordern, GefErfBest. § 6.  
d) Kassenbuch, Arbeitsliste und Lagerbuch der Arbeitsbetriebskasse bis längstens 1. Juni der zuständigen Landesstrafanstalt übersenden, KVM. §§ 7, 21.
7. Verzeichnis der Unfallversicherungspflichtigen bis spätestens Mitte d. M. an das JustMin. Erl. v. 30. Sept. 1925, JMBL. S. 107.

### Monat Juni.

- 1—4. Siehe Jan. Ziff. 15c, 19b—d, 19g, 21a—b. — Jan. Ziff. 17, 30. — Febr. Ziff. 2. — März Ziff. 7.
5. Sturz des Vorrats an numerierten Vordrucken, falls nicht schon im Mai erfolgt (siehe Mai Ziff. 4), § 229 Ziff. 5 JRD.
6. Gefängnis. a) Das Schubbuch am Ende des Monats abschließen, DVO. Anl. VIII, § 30.  
b) Statistik auf 1. Juli dem JustMin. vorlegen, DVO. Anl. XI, § 16.

### Monat Juli.

- 1—4. Siehe Jan. Ziff. 15c, 19b—d, 19g, 21a—b, 21. — Jan. Ziff. 20. — Jan. Ziff. 11, 22, 25, 26, 27, 29, 30. — April Ziff. 5.

### Monat August.

- 1—2. Siehe Jan. Ziff. 15c, 19b—d, 19g, 21a—b, 30. — Febr. Ziff. 2.

### Monat September.

- 1—3. Siehe Jan. 3. 15c, 19b—d, 19g, 21a—b. — Jan. 3. 20. — März 3. 8.
4. Aufforderung der Bürgermeisterämter zur Einsendung der Listen der Schöffen und Geschworenen und der etwa erhobenen Einsprüche. §§ 11 ff. der VO. v. 28. Aug. 1924 über Schöffen u. Geschworene, GVBBl. S. 248.
5. Das Schubbuch des Gefängnisses ist Ende d. Monats abzuschließen, DVO. Anl. VIII, § 30.
6. Tabellenvordrucke mit Bestellschein Z 5 bestellen. § 39a KzLD.

### Monat Oktober.

- 1—4. Siehe Jan. Ziff. 15c, 19b—d, 19g, 21a—b, 22, 30. — Febr. Ziff. 2. Jan. Ziff. 12, 14, 22. — April Ziff. 5, 25, 26.
5. Bericht über den Besuch der Fürsorgeerziehungsanstalten bis 1. Oktober ans JustMin. senden. JustMinErl. v. 7. März 1922 Nr. 22245.

6. Nach Einkunft der Liste der Vertrauensmänner vom BezV. ist bis spätestens 15. Nov. die Sitzung des Ausschusses für die Auswahl der Geschworenen und Schöffen anzuberaumen. *BD. v. 28. Aug. 1924 über Schöffen und Geschworene. GVB. S. 248.*

### Monat November.

- 1—3. Siehe Jan. Ziff. 15c, 19b—d, 19g, 21a—b. — Jan. Ziff. 20, 30. — Okt. Ziff. 6.
4. Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das kommende Geschäftsjahr bis zum 15. Nov. und Überendung der Verzeichnisse bis spätestens 1. Dez. a. d. Präsidenten d. Landgerichts. *BD. v. 28. Aug. 1924 über Schöffen u. Geschworene. GVB. S. 248.*
5. Handels- u. Genossenschaftsregister bis längstens 30. Nov. Siehe Dez. Ziff. 6.

### Monat Dezember.

- 1—3. Siehe Jan. Ziff. 15c, 19b—d, 19g, 21a—b, 30. — Febr. Ziff. 2. — März Z. 7.
4. Über die im kommenden Jahr zu legenden Vormundschaftsrechnungen ist ein Verzeichnis aufzustellen.
5. Benachrichtigung der Hauptschöffen bis zum 28. Dez. (§ 46 *GVB.*) nach § 14 d. *BD. v. 28. Aug. 1924 über Schöffen u. Geschworene, GVB. S. 248.*
6. Bezeichnung derjenigen Blätter, in welchen außer im Reichsanzeiger während des nächsten Jahres die Bekanntmachung der Eintragungen in die Handels- u. Genossenschaftsregister erfolgen sollen und Anzeige des Registergerichts an JustMin., Handelskammer, Handwerkskammer und Landwirtschaftskammer (bis 8. Dez.). *RegVorshr § 69.*
7. Einsetzung d. Jahresberichte d. nicht unwiderrüfl. angestellt. Wachtmeister a. d. Landgericht. § 12 *Dienstvorschriften für den Wachtmeisterdienst.*
8. Dem Landgericht ist bis spätestens 6. Jan. die Befehungsdarstellung der Geschäftsstelle u. Kanzlei vorzulegen. § 38 der *Personal- u. Dienstordg.*
9. Abschluß des Schuldnerverzeichnisses und ev. Vernichtung des Festes. § 6 d. *Vorshr. über die Führung d. öffentlichen Schuldnerverzeichnisses.*
10. Aufforderung der Bürgermeisterämter des Bezirks zur Vorlage der Übersicht der Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle, der Widersprüche und der Tabellen. *DVB. für Gemeindeggerichte S. 100.*
11. Dienstakten der Beamten zwecks Löschung von Disziplinarstrafen durchgehen. § 74 *RegD.*
12. Dienststellenausschuß für das kommende Jahr wählen.
13. Der Richter hat einen Testamentssturz vorzunehmen. § 95 Ziff. 6 *RegD.*
14. Durchgehung u. Bereinigung der Rückfallregister im Forststrafverfahren. § 363 d. *BD. v. 19. Nov. 1924, GVB. S. 281.*
15. Das Schubbuch der Gefängnisse am Ende des Monats abschließen, *DVB. Anl. VIII, § 30.*
16. Rechnungs- und Kassenvordrucke nach Bestellschein Z 3 bestellen. § 39 a *KanzleiD.*

## Beschäfte mit einem unbestimmten Zeitpunkt.

1. Sturz des ständigen Amtskostenvorschlusses, § 198 Ziff. 6 JRD.
2. Besprechung der Mündelverhältnisse, § 42 JGB.
3. Prüfung der Standesregister an Ort und Stelle im ersten Vierteljahre. §§ 29–32 JGB.
4. Dienstprüfung der Gemeindeggerichte regelmäßig mit derjenigen bei den Standesämtern. VD. v. 13 März 1913, GVB. 1913 S. 197. Erl. d. JustMin. v. 13. März 1913 Nr. J 12 151.
5. Sturz der Bewahrungsliste nach § 109 Ziff. 2 RegD.
6. Anweisungsverzeichnisse wenigstens einmal im Vierteljahr an Hand der Akten stichprobenweise prüfen, § 227 Ziff. 6 JRD.
7. Besonders verwahrte Testamente u. Erbverträge stürzen, § 95 Ziff. 6 RegD.
8. Erkundigungen über das Leben der Erblasser, § 100 Ziff. 2 RegD.
9. Mindestens alle 5 Jahre Aktenauscheidung a. d. Registratur. § 81 RegD.
10. Der Amtsrichter hat in angemessenen Zwischenräumen eine unvermutete Untersuchung der gesamten Dienstführung der Gerichtsvollzieher sowie unvermuteten Sturz der Kasse u. Registratur, wenigstens einmal im Jahr, vorzunehmen. ABGBD. § 79.
11. Beaufsichtigung der Strafregister durch den Amtsrichter.
12. Gefängnis. a) Arbeitsbetriebskasse u. Lagervorräte durch den Gefängnisvorsteher oder einen anderen geeigneten Beamten stürzen, RR. § 20.  
b) Das Gefängnis ist zur Nachtzeit unvermutet zu besichtigen, DBD. § 30.  
c) Durch den Gefängnisvorstand ist zweimaliger unvermuteter Sturz des Gefängnisvorschlusses vorzunehmen, GefErfBest. § 9.  
d) Ferner hat der Gefängnisvorstand vierteljährlich eine unvermutete Waffenprüfung vorzunehmen, DBD. Anl. II, § 9.
13. Einrichtungsgegenstände und Bücher sind alle 3 Jahre zu stürzen. (Fahrnis- und Büchervorschriften § 610.)

## D. Geschäftskalender für die Badischen Notariate.

(Nachdruck verboten.)

Es ist nach sorgfältiger Bearbeitung der Geschäftskalender für die Bad. Notariate und die staatlichen Grundbuchämter aufgenommen und zwar in folgender Anordnung:

1. Die Geschäfte, die zu beliebiger Zeit ein- oder mehrmals im Jahre vorzunehmen sind,
2. die vierteljährlich wiederkehrenden Geschäfte,
3. die jeden Monat fälligen Geschäfte und
4. die Geschäfte, die an einem bestimmten Tag oder in einer bestimmten Zeit des Jahres einmal vorkommen.

### I. Im ganzen Kalenderjahr zu beliebiger Zeit.

1. Einmal unvermuteter Sturz des ständigen Amtskostenvorschusses durch den Aufsichtsbeamten (JRD § 198<sup>a</sup>). Einmal Sturz der Justizgefällvordrucke, in der Regel im Monat Mai oder Juni. (JRD. § 229<sup>e</sup>.)
2. Sturz der Kostenmarkenbestände und Geldvorräte bei einem Wechsel in der Person des Verwalters der Kostenmarkenverkaufsstelle und außer dem unvermutet wenigstens einmal im Rechnungsjahr anlässlich des Sturzes des ständigen Amtskostenvorschusses bei dem Verwalter der Kostenmarkenverkaufsstelle und den Kostenbeamten (JRB. § 31<sup>2</sup>, JRD. § 198<sup>a</sup>).
3. Die aus dem Amtskostenvorschuß zu bestreitenden Zahlungen für Versendungskosten für Einzahlungen, für Telegramme und amtliche Vordrucke sind einzutragen in ein Versendungskostenverzeichnis, das von Zeit zu Zeit sowie am Schlusse des Rechnungsjahres von dem Amtskostenrechner abzuschließen und der Justizkasse mit dem Ersuchen um Erstattung der nachgewiesenen Auslagen zu überenden ist (JRD. § 213).
4. Überwachungsliste nachprüfen wegen etwaigem Eintritt der Steuerpflicht — sp. alle 5 Jahre — (AusfBest. zum EstG. § 26; W.D. 3. EstG. § 8).

### II. Vierteljährlich wiederkehrende Geschäfte.

3. Jan., April, Juli, Oktober.  
Im Laufe der Monate Jan., April, Juli u. Oktober.

1. Durchsicht der Tabellen, Verzeichnisse u. d. Verwahrungsliste u. Vorlage an d. Aufsichtsbeamten (TabVorjhr.).
2. Prüfung u. Bestätigung der Rechnung der Ortskrankenkasse betr. Kranken- u. Inv.-Versicherung der Kanzlei-Beamten u. sonstigen Angestellten und Behandlung nach dem Erlaß vom 30. September 1925, JRB. 3. 107.
3. Vorlage der Darstellung d. Einnahmen an Grundbuchkosten u. üb. die den Hilfsbeamten u. Schreibkr. d. Grundbuchämter angewiesenen Bezüge mit VordruckGr. 109 an das Landgericht. (GrdbbWB. § 611 a.)
4. Für Grundbuchämter, bei denen die Umschreibung noch nicht beendet ist: Heftefertigungsnachweis dem Landgericht vorzulegen. (GrdbbWB. § 610<sup>2</sup>.)

Im Laufe d.  
Bierteljahrs.

Je bis zum 3.  
Jan. April,  
Juli, Oktober.  
Bis 3. 9. Juli,  
9. Oktober,  
9. Januar.

5. Stichprobeweise Prüfung der Gebühren-Anweisungs-verzeichnisse u. d. Sammelgebührenanweisg. (JRD § 227<sup>6</sup>.)
6. Mitteilung des Kostenbeamten an Justizkasse nach Maßgabe des § 83<sup>1</sup> JRD.
7. Eintragung aller am Schlusse des Vierteljahres zu fertigenden Abschlüsse von Gefälligregiffer und Gefälligverzeichnis in die Hauptübersicht und Uebersendung der Vierteljahresüberweisungsnachrichten an Justizkasse u. Rechnungsamt des Justizministeriums (JRD. §§ 84/85).

### III. Allmonatlich wiederkehrende Geschäfte.

Anfang d. Mts.

Bis 10. d. M.

Bis 15. d. M.

Zwischen 10. u.  
20. d. M.

Im Laufe des  
Monats.

Im Laufe d. M.  
gegebenenfalls  
am 25. d. M.

1. Vorlage des Geschäftstagebuchs an den Dienstvorstand.
2. Auf Einkunft der mit Empfangsbestätigung durch Abbuchung versehenen Rechnung des Postamts über Fernsprechgebühren Prüfung und Bestätigung der Rechnung. Anweisung auf Justizkasse nach § 214 JRD.
3. Ubersend. der im letzten Monat erl. Akten u. Urkunden dem Amtsgericht. (§ 21<sup>2</sup> RegD.)  
Nachlassakten, die zur Kenntnisnahme des Vormundsch.= Gerichts u. gleichzeitig zur Verwahrung abgehen, sowie alle Testamente u. Erbverträge werden zweckmäßigerweise alsbald einzeln nach der Geschäfts erledigung dem Amtsgericht übersandt.
4. Sämtliche Sterblisten müssen eingegangen sein, geg. falls an Einfindung erinnern.
5. Anweisung der Gebührenanteile § 182<sup>3</sup> u. 4 JRD.
6. Vorlage einer Reinschrift des Verzeichnisses der Kosten auswärtiger Geschäfte vom verfl. Monat ans Landgericht. (JRD. § 173.)
7. Umtausch des Kostenmarkenerlöses nach Bedarf, mindestens aber einmal monatlich gegen Marken (JRB. § 33).
8. Prüfung und Bestätigung der Rechnung der Ortskrankenkassen betr. Kranken- u. Inv.-Vers. der Kanzleibeamten u. sonstigen Angestellten und Behandlung nach dem Erlaß vom 30. September 1925, JRB. S. 107.
9. Vergleichung der Sterblisten vom verfl. Monat mit den Sterbfallsanzeigen (JRB. § 108).
10. Nachweisung der Sterbfallsanzeigen vom verfl. Monat fertigen, mit Beilagen an das Amtsgericht mitteilen (JRB. § 108).
11. Eintragung der auf den auswärtigen Grundbuchtagen vorgenommenen Geschäfte (in Vordruck Gr. 106 nach Abhaltung jeden Grundbuchtags oder, wenn kein Hilfsbeamter beim Grundbuchamt, in Vordruck Gr. 107 spät. am Ende des M.) — Grdbuch D W. § 609, JRB. 1912 S. 29/30
12. Gefälligreg. u. Gefälligverz. sind von dem Kostenbeamten jeweils nach dem zwanzigsten Eintrag, außerdem am Schlusse des Vierteljahres, von den Kostenbeamten der staatl. Grundbuchämter nach dem zwanzigsten Eintrag, stets aber am 25. des Monats abzuschließen (JRD. § 84).

#### IV. Auf bestimmten Tag oder bestimmte Zeit der Kalenderjahrs fallende einmalige Geschäfte.

- Am 1. Jan. 1. Wenn nicht Ende des verfl. Jahres schon geschehen, sind für das nächste Kalenderjahr neu anzulegen:  
 a) Das Geschäftstagebuch, die Haupt- und Vollstreckungstabelle, sowie die Rechtshilfetabelle (TabVorschr. § 21).  
 b) Das Verzeichnis der auf den auswärtigen Grundbuchtagen vorzunehmenden Geschäfte. GrdbchDV. § 609 JMBL 1912 S. 29/30.)  
 c) Die Sterberegister. (FGB. § 107<sup>2</sup>.)
- Anfangs des Mon. Januar. 2. Der Bereisungsplan für das nächste Jahr ist, wenn noch nicht geschehen, neu aufzustellen und dem Landgericht in doppelter Fertigung vorzulegen. (GrdbchDV. §§ 78 u. 80, J.Min.Blatt 1922 S. 175/76) — siehe auch hinten Ziff. 25 —
- Bis 6. Januar. 3. Vorlage d. „Befehungsdarstellung u. Geschäftsverteilung“ mit den Führungsberichten an das Landgericht in doppelter Fertigung. Soweit es sich um unwiderruflich angestellte Beamte handelt, unterbleibt die Vorlage. § 38 Personal- und Dienstordnung.
- Bis spät. 15. 1. 4. Abschluß d. Geschäftstagebuchs. (TabVorschr. § 6.)  
 Bis spätestens 16. Januar 5. Führungsbericht über den Wachmeister ans Justizministerium es sei denn, daß er schon unwiderruflich angestellt ist. § 12 der Dienstvorschriften für den Wachmeisterdienst.
6. Anzeige wegen Beschäftigung Schwerbeschädigter geg. falls Fehlanzeige an's JustizMinist. (Erl. Min. v. 10. 9. 1923, Nr. 97846 u. 9. 3. 29 Nr. 16374.)
7. Darstellung für die Zwecke der Landesstatistik an's JustizMinist. (TabVorschr.)
- Bis 15. Febr. 8. Jahresübersicht d. Grundbuchamtsgeschäfte an's JustizMin. (Anleit. Ziff. 12 auf VordruckGr. 106 „Verzeichnis d. Grundbuchamtsgeschäfte.“)
- Auf Ende Februar. 9. Vorlage der Zählkarten über Zwangsversteigerungen mit der Tabelle über Zwangsverwaltungen vom vorig. Jahr dem Stat. Landesamt. — Siehe die Anleitung auf dem Vordruck der Zählkarte bezw. der Tabelle. —
- Auf 31. März 10. Abschluß d. Kostenmarkenabrechnungsbuchs (JKB. § 33).  
 11. Neuanlage des Verzeichnisses über die aus dem ständigen Amtskostenvorschuß zu bestreitenden Besendungskosten, Telegramme usw. (JKB. § 213).
- Auf 1. April 12. Anzeige an das Landgericht, wieviel Gebührenanteile im abgelaufenen Rechnungsjahre angewiesen wurden. (JKB. § 184.)
- Am 1. April 13. Für das kommende Rechnungsjahr sind neu anzulegen:  
 a) Die Gefäll-Hauptübersicht. (JKB. § 88.)  
 b) Amtskostenverzeichnis (JKB. §§ 199 ff.).  
 c) Die Nachweisung betr. Kranken- u. Inv.-Versicherung (JMBL 1925 S. 107)
- Bis 9. April 14. Nach Eintragung aller Abschlüsse von Gefällregister und Gefällverzeichnis des vergangenen Vierteljahres in der Hauptübersicht, Zusammenstellung der Vierteljahresergebnisse u. Anzeige des Ergebnisses des vierten Vierteljahres sowie d. Jahresergebnisses durch Überweisungsnachrichten an Justizkasse und Rechnungsamt d. Justizministeriums (JKB. § 85).

- Bis spätestens  
15. April
- Im Laufe des  
Monats April
- Längstens  
Ende Juni  
Auf 1. Juli
- Spätestens bis  
1. Oktober  
Gegen Ende  
Dezember
- Am 31. Dez.
15. Amtskostenverzeichnis des letzten Jahres abschließen u. an Justizkasse mitteilen (JRD. § 205).
  16. Urlaubsgesuche dem Justizminist. vorlegen, falls Stellvertreter erforderlich — siehe Urlaubsordnung vom 1. April 1925., § 9<sup>a</sup>, JWBl. 1925 S. 45.
  17. Einfindung einer Übersicht über die der Staatskasse zufließenden Anteile an den Beglaubigungsgebühren der Bürgermeister in Angel. d. freiw. Gerichtsbarkeit ans Justizministerium. (Erl. v. 7. 5. 1928 Nr. 36758.)
  18. Sturz der Justizgefällvordrucke. (JRD. § 229.)
  19. Sturz der Grundbuchvordrucke (s. Anleitung auf Vordruck Gr. 102 u. 104).
  20. Tabellenvordrucke mit Bestellschein Z 5 bestellen. § 39 a KanzleiD.
  21. Der Bereisungsplan f. d. nächste Jahr ist neu aufzustellen. (GrdbchDW. § 78 u. Apr. 1908 S. 16.)
  22. Für das kommende Jahr neu anlegen: Das Geschäftstagebuch usw. (siehe oben IV<sup>1</sup>).
  23. Rechnungs- und Kassenvordrucke mit Bestellschein Z 3 bestellen. § 39 a KanzleiD.
  24. Abschluß der Nachweisungen — VordruckGr. 102 u. 104 — über Bezug u. Abgabe von Grundbuch(GrdbchDW. § 608, JWBl. 1912 S. 29.)
  25. Abschluß der Tabellen.

Gege

Am  
Grun  
des

Am 2

## E. Geschäftskalender für die staatlichen Grundbuchämter.

(Nachdruck verboten.)

### I. Im ganzen Kalenderjahr zu beliebiger Zeit.

Gegebenenfalls Neuanlegung der Eigentümerliste. (GrdbchDWB. § 200 Ziff. 4 u. 6.)

### II. Allmonatlich wiederkehrende Geschäfte.

Am ersten  
Grundbuchtag  
des Monats.

1. Abschluß des Geschäftstagebuchs vom letzten Monat u. Fertigung der Überträge durch den Kostenbeamten. — Gegebenenfalls Abschluß zu anderer Zeit — (GrdbchDWB. §§ 581<sup>4</sup>, <sup>6</sup> u. 618).
2. Der Grundbuchbeamte hat die Richtigkeit der Ansätze bezügl. der im Geschäftstagebuch vom letzten Monat eingetragenen wandelbaren Bezüge, welche den Hilfsbeamten u. Kanzlisten zustehen, zu bestätigen; eine Berechnung der den einzelnen Berechtigten zukommenden Beträge ist beizufügen. Sodann sind die Bezüge vom Grundbuchamt auf die Justizkasse mit Gebührenanweisung zur Auszahlung anzuweisen. (GrdbchDWB. § 640<sup>4</sup>.)
3. Bei Grundbuchämtern bei denen das Umschreibungsverfahren noch nicht beendet ist, ist die Gebührenliste vom letzten Monat (Muster 88) vom Grundbuchbeamten zu bestätigen, abzuschließen und, wie oben Ziff. 2 angegeben, Berechnung beizufügen. Sodann hat der Grundbuchbeamte Abschrift der Liste an die Justizkasse zur Auszahlung zu übersenden.

Vorher, und zwar am Ende des verfloßenen Monats muß der Gesamtbetrag der im Umschreibungsgebührenverzeichnis jenes Monats (Muster 89, als Anlage der Gebührenliste) enthaltenen Gebühren in die Gebührenliste aufgenommen worden sein. — siehe auch unten Ziff. 7 —. (GrdbchDWB. §§ 641 u. 641 a.)

4. Der Grundbuchbeamte hat die Gebühren für Zustellungen u. Behändigungen vom letzten Monat auf die Justizkasse mit Gebührenanweisung anzugeben. (GrdbchDWB. § 603<sup>3</sup>.)
5. Anweisung der vom Hilfsbeamten vorzüglich bestrittenen Portobeträge durch das Grundbuchamt auf die Justizkasse — auf Grund des Geschäftstagebuchs gemeinsam mit seinen sonstigen Hilfsbeamtenbezügen, siehe oben II. 2. (GrdbchDWB. § 607<sup>2</sup>, 603).
6. Der Grundbuchhilfsbeamte hat das letzte Gefällregister und das Gefällverzeichnis des lauf. Monats abzuschließen. Gefällregister mit Überweisungscheinen sind spätestens 2 Tage nach Abschluß, also am 27. an's Rotariat zu senden. (GrdbchDWB. §§ 620 o u. 620 p.)
7. Bei Grundbuchämtern, bei denen das Umschreibungsverfahren noch nicht beendet ist, ist das Verzeichnis der Umschreibungsgebühren (Muster 89) abzuschließen und der Gebührenliste anzuschließen; der Gesamtbetrag der Gebühren ist in die Gebührenliste aufzunehmen. Prüfung und Bestätigung durch den Grundbuchbeamten, wie oben Ziff. 5. (GrdbchDWB. § 641.) — Neues Verzeichnis für kommende Monat anlegen; ebenso neue Gebührenliste.

Am 25. d. Mts.

Am 25. d. Mts.

8. Die Veränderungsliste A (Nachweisung über die Grundbucheinträge) ist abzuschließen u. spätestens am 1. kommenden Monats dem zuständigen Finanzamt zu überreichen. Hat in einem Monat kein Anlaß vorgelegen, eine Veränderungsliste zu führen, so soll dies in der nächsten Liste vermerkt werden. — Neue Liste für den kommenden Monat anlegen. —

### III. Auf bestimmten Tag oder bestimmte Zeit des Kalenderjahrs fallende einmalige Geschäfte.

Auf 1. Januar.

1. Wenn nicht Ende des verfloßenen Jahres schon geschehen so sind für das nächste Jahr neu anzulegen:  
 a) Das Veränderungsverzeichnis. (GrdbchDV. § 16 u. Anleitung auf Muster 5.)  
 b) Die Hestefertigungsnachweisung nach FormGr. 80 jedoch nur in Gemeinden, in denen das Umschreibungsverfahren noch nicht beendet ist (GrdbchDV. § 610).

Auf 1. April  
 Ende des  
 Monats Dezbr.

3. Das Geschäftstagebuch ist neu anzulegen. (GrdbchDV. § 581.)  
 4. Für das kommende Jahr sind neu anzulegen: Das Veränderungsverzeichnis und die Hestefertigungsnachweisung — siehe oben Ziff. III<sup>1</sup> —.

Grunde  
t 1. kom  
zu über  
gelegen,  
in der  
für den

# KAYSER

Nähmaschinen

Fahrräder

**Überall  
bevorzugt!**

ender:  
geföhren  
n:  
3. § 16  
mGr. 80  
reibungs-  
3. § 610).  
B. § 581 )  
n: Das  
ngsnach

---

## GRITZNER-KAYSER A.-G.

DURLACH 3, Baden

---

Der **wirtschaftlichste Brennstoff** für  
Zentralheizungen, Etagenheizungen, Zimmer-  
öfen und Herdfeuerungen ist der erstklassige

**Kammerofen-  
brechkoks**

des Gaswerks Karlsruhe

Bestellungen:

Amalienstraße 83pt.,  
am Kaiserplatz, Telefon  
Nr. 5350—5358 und 3343

Schlachthofstraße 3  
Telefon 6560—6562



NUR MASSKLEIDER MACHEN LEUTE!

**MARKUS HUBER**

KARLSRUHE i. B., Erbprinzenstraße 1, Telefon 6636

MASSGESCHÄFT  
für feine Damen- und Herrenschneiderei

Pfannkuch-Waren  
helfen sparen!



HERRENMODEHAUS

**BERTA BAER**

Karlsruhe i. B., Kaiserstraße 126

Ratenkaufabkommen der  
Beamten-Bank

**DAS GUTE SPEZIAL-GESCHÄFT**  
Reichste Auswahl – Niedrigste Preise